

15. Kann auf Grund des Viehschutzgesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) noch durch landespolizeiliche Anordnung zur Abwehr oder Unterdrückung einer bestimmten Seuchengefahr den Viehhändlern die Führung von Viehkontrollbüchern aufgegeben werden?

III. Straffenat. Ur. v. 27. Februar 1913 g. B. III 1054/12.

I. Landgericht Cleve.

Aus den Gründen:

„Nach den Feststellungen des Gerichts hatte der Angeklagte in seinem Gewerbe als Viehhändler am 4. Juni 1912 Schweine auf den Markt in G. getrieben, ohne bezüglich ihrer in das von ihm geführte Viehkontrollbuch die erforderlichen Eintragungen gemacht zu haben. Der Vorderrichter geht davon aus, daß durch die landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 19. März 1910 (Amtsbl. S. 141) für die Viehhändler des genannten Regierungsbezirks die Führung eines Viehkontrollbuchs rechtswirksam vorgeschrieben sei, und er ist der Überzeugung, daß der Angeklagte die fraglichen Eintragungen in dieses Buch absichtlich unterlassen habe. Das Gericht hat ihn deshalb aus § 74 ViehseuchenG. vom 26. Juni 1909 zu Strafe verurteilt auf Grund der Erwägung, daß seit dem 1. Mai 1912, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, die Bestrafung derartiger Verfehlungen nicht mehr nach § 328 StGB. erfolgen könne. In letzterer Beziehung ist zwar dem Vorderrichter beizutreten, da das Gesetz vom 26. Juni 1909, wie aus seiner Entstehungsgeschichte unzweifelhaft hervorgeht, alle in seinen Bereich fallende Tatbestände, deren Strafbarkeit bisher durch verschiedene Gesetze anerkannt war, zusammenfassend und erschöpfend unter Strafe stellen wollte, so daß das Anwendungsgebiet des § 328 das. von jetzt ab erheblich eingeschränkt ist. Allein das Gericht hat im übrigen den Nachweis nicht geführt, daß eine Übertretung der genannten landespolizeilichen Anordnungen vom 19. März 1910 in der hier in Rede stehenden Richtung nach § 74 ViehseuchenG. strafbar ist. Aus dem Umstand allein, daß die landespolizeiliche Anordnung vor dem Inkrafttreten des jetzt geltenden Viehseuchengesetzes erlassen worden ist, könnten allerdings Bedenken nicht hergeleitet werden. Dagegen bleibt nach den Darlegungen des Urteils unklar, inwiefern § 74 a. a. D. auf den vorliegenden Fall überhaupt Anwendung findet, insbesondere, welche Nummer des § 74 der Verurteilung zugrunde gelegt worden ist. Die landespolizeiliche Anordnung weist in ihrem Eingang darauf hin, daß in allen Teilen Deutschlands die Schweineseuche, die

Schweinepest und der Rotlauf der Schweine dergestalt herrschen, daß die Gefahr der Übertragung und Verbreitung dieser Krankheiten sehr nahe liege, und ordnet — unter anderem — die Führung eines Viehkontrollbuchs für Viehhändler zur Abwehr und Unterdrückung dieser bestimmten Seuchengefahr an; die Anordnung wird dabei auch auf § 18 und § 20 Abs. 2 ViehseuchenG. vom ^{23. Juni 1880}_{1. Mai 1894} (RGBl. 1894 S. 410) gestützt und sie ist ausdrücklich auf die Dauer der Seuchengefahr beschränkt. Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich um eine Maßregel zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr handelt; der Vorderrichter wird deshalb voraussichtlich § 74 Nr. 3 ViehseuchenG. von 1909 bei der Verurteilung im Auge gehabt haben. Darin tritt aber ein Rechtsirrtum zutage.

Das jetzt geltende Viehseuchengesetz, nach dem seit dem 1. Mai 1912 alle hier in Betracht kommenden Fragen zunächst zu beurteilen sind, unterscheidet bei den Mitteln zur Bekämpfung der Viehseuchen im Inlande (§ 9 flg.) zwischen den Schutzmaßregeln gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände (§ 17) und den gegen eine besondere Seuchengefahr (§ 18 flg.) und bestimmt (§ 17 Nr. 4), daß als Schutzmaßregel gegen die ständige Gefährdung den Viehhändlern die Führung von Kontrollbüchern auferlegt werden kann. Allein der Bundesrat hat in seinen auf Grund der §§ 78 und 79 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 7. Dezember 1911 (Bekanntm. d. Reichsfl. vom 25. Dezember 1911 — RGBl. von 1912 S. 3 —) unter den Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr in § 20 zwingend angeordnet:

„Viehhändler müssen über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher führen.“

In den folgenden Paragraphen ist der Inhalt und die Form der in diese Kontrollbücher zu bewirkenden Eintragungen, der Zeitpunkt, in dem sie zu erfolgen haben, und die Art des von den Büchern zu machenden Gebrauchs des näheren angegeben. Daraus folgt zweierlei: zunächst ist es nicht mehr dem Ermessen der zuständigen Landespolizeibehörde überlassen, ob sie von der ihnen in § 17 Nr. 4 des Gesetzes gegebenen Befugnis Gebrauch machen wollen. Vielmehr enthält § 20 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats eine Zwangsbestimmung, die sich an das Publikum wendet und daher allgemein verbindliche Kraft besitzt. Ihre Verletzung ist bereits im

Gesetz selbst mit Strafe bedroht, so daß für entsprechende Anordnungen der Landesregierungen kein Raum bleibt (vgl. § 1 Abs. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen und Einleitung Nr. 3 sowie Abschnitt II „Allgemeines“ der Preussischen Ausführungsanweisung vom 28. März 1912 — Beilage zu Nr. 105 des Reichsanzeigers vom 1. Mai 1912 —). Die Landesregierungen können danach nur ergänzende Vorschriften erlassen, wovon in Preußen Gebrauch gemacht worden ist. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat nämlich in seiner landespolizeilichen Anordnung und gleichzeitig (zweiten) Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1912 (veröffentlicht als Beilage zu Nr. 105 des Reichsanzeigers vom 1. Mai 1912) in § 20 unter Wiederholung der Anordnungen des Bundesrats ein bestimmtes Muster für diese von den Viehhändlern zu führenden Kontrollbücher vorgeschrieben. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind gleichzeitig mit dem 1. Mai 1912 in Kraft getreten. Die letzteren entsprechen derjenigen Form, die für landespolizeiliche Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes durch § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 zum Viehseuchengesetze (Pr. GS. S. 149) und § 2 der zu diesem Gesetze gegebenen besonderen Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1912 (MinBl. f. Landw., Dom. u. Forst. S. 165) vorgeschrieben ist.

Daraus folgt aber ferner, daß für eine polizeiliche Anordnung irgend einer Landespolizeibehörde, durch die die Führung derartiger Viehkontrollbücher behufs Abwehr oder Unterdrückung einer bestimmten Seuchengefahr vorgeschrieben wird, kein Raum mehr ist. Denn sind sämtliche Viehhändler bereits durch die Gesetzgebung des Reichs zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr dauernd verpflichtet, Kontrollbücher der in Rede stehenden Art zu führen, so würde es der Folgerichtigkeit entbehren, wollte die Landesgesetzgebung eben diesen Viehhändlern die Führung derselben Kontrollbücher zum Schutze gegen eine bestimmte Seuchengefahr noch einmal auferlegen, und zwar hier nur für die Dauer der durch diese Seuche hervorgerufenen Gefahr. Es würde einen Widerspruch in sich selbst darstellen, wenn man von jemandem, der zufolge reichsgesetzlicher Vorschrift dauernd zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet ist, gleichzeitig dasselbe Verhalten noch einmal auf eine begrenzte Zeit erfordern würde.

Unter diesen Umständen kommt es auf die von der Revision verneinte Frage nicht an, ob die in Rede stehende landespolizeiliche Anordnung vom 19. März 1910 nach den früher geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtswirksam war: so viel ist nach dem Gesagten klar; daß sie, insoweit sie die Viehhändler des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Führung von Kontrollbüchern verpflichtet, für Vorgänge, die sich nach dem 30. April 1912 zugetragen haben, keinerlei Bedeutung mehr beanspruchen kann. Die Folge aber ist, daß eine Übertretung dieser Vorschriften über die Führung von Viehkontrollbüchern nur nach § 76 Nr. 1 ViehseuchenG. strafbar ist. Die Anwendung des § 74 das. auf eine derartige Verfehlung ist deshalb rechtsirrig und beschwert den Angeklagten.“